



Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer
des Felix-Fechenbach-Berufskollegs e.V.“**

- (2) Er hat seinen Sitz in Detmold
(3) Er ist in das Vereinsregister Detmold eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will die die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Wirtschaft, Eltern, ehemaligen Lehrern und Schülern sowie Freunden der Schule fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen und die Schule in ihren erzieherischen Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Verein will die Berufsausbildung und die Weiterbildung junger Menschen fördern. Insbesondere
- a. durch die Unterstützung von Unterrichtsprojekten, die die Qualität des Lernens in den Mittelpunkt stellen,
b. indem er die Kooperation mit Schulen anderer Länder im Sinne der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit durch Schüler- und Lehreraustausch und die Bearbeitung gemeinsamer Projekte mit ausländischen Einrichtungen der beruflichen Bildung ermöglicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere Überschüsse, die ihm aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile von dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit Personen für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.



Verein der Freunde und Förderer des Felix-Fechenbach-Berufskollegs e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. In gleicher Weise in der Austritt schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Fehlen von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen wird als Beendigung der Mitgliedschaft angesehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Verwendung der Mittel

- (1) Die Mitglieder fördern Ziele des Vereins durch Beiträge und Spenden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mittel des Vereins werden für die im § 2 genannten Zwecke verwendet, insbesondere für
 - a) die Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, die die Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit der in § 2 (1) genannten Personenkreise fördern;
 - b) die Förderung von Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und weiterer schulischer Aktivitäten;
 - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Klassen- und Studienfahrten sowie bei Aufhalten in Jugendherbergen und Landschulheimen.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen und des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Möglich ist auch ein 2. Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Werden während dieser Amtszeit Nachwahlen erforderlich, so gelten diese Wahlen nur für den Rest der Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.
- (3) Der Vorstand führt Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verein kann besondere Vertreter einsetzen, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Die Aufgaben der besonderen Vertreter werden vom Vorstand bestimmt.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post zu geben.
- (2) Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
 2. Sie wählt zwei Kassenprüfer für das kommende Jahr.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die auflösende Versammlung entscheidet über das Vereinsvermögen und bestimmt nach § 45 (2) BGB die Anfallberechtigten. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwendet werden. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes Detmold erfolgen.

Detmold, den 18.05.2004

Helmut Behnisch
(Vorsitzender)

Michael Eckert
(Stellvertretender Vorsitzender)